

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WEHA Plastic Technology GmbH

Überarbeitete Fassung

Stand: 16.09.2026

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der WEHA Plastic Technology GmbH ("WEHA") gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Besteller"). Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn WEHA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen liefert oder leistet. Anerkennungen abweichender Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von WEHA in Textform. Textform bedeutet Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere E-Mail.

(3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) individuelle Vereinbarung, (ii) Auftragsbestätigung von WEHA, (iii) diese AGB, (iv) Spezifikationen, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, (v) Incoterms® 2020. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang (§ 305b BGB).

(4) Soweit in diesen AGB auf Incoterms® 2020 Bezug genommen wird, gelten diese nur nach Maßgabe der jeweils ausdrücklich vereinbarten Lieferbedingung und nur insoweit, als diese AGB oder individuelle Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Mitwirkung des Bestellers

(1) Angebote von WEHA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maße sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart wurden.

(2) Ein Vertrag kommt erst zustande durch (a) Auftragsbestätigung von WEHA in Textform oder (b) Lieferung oder Leistung durch WEHA.

(3) Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Angebot. Der Besteller ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Besteller hat WEHA rechtzeitig, vollständig und zutreffend alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Freigaben, Zertifikatsvorgaben sowie gesetzlichen, behördlichen und kundenspezifischen Anforderungen schriftlich oder in Textform zur Verfügung zu stellen. Nachträgliche Änderungen führen zu Anpassungen von Preisen, Kosten und Lieferterminen gemäß diesen AGB.

(5) Bei Auslands-, Drittlands-, Zoll- oder Exportfällen hat der Besteller WEHA zusätzlich alle für Ausfuhr-, Zoll-, Sanktions- und Exportkontrollprüfungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu Empfänger, Endverwender, Endverbleib, Bestimmungsland, EORI- oder sonstigen Registrierungsdaten, erforderlichen Genehmigungen, präferenz- oder ursprungsrelevanten Informationen sowie etwaigen Weiterlieferungen, soweit diese Informationen der Sphäre des Bestellers zuzuordnen sind.

(6) Solange erforderliche Angaben, Freigaben oder Unterlagen des Bestellers fehlen, unrichtig oder unvollständig sind oder berechtigte exportkontroll-, sanktions-, embargo-, zoll- oder außenwirtschaftsrechtliche Bedenken bestehen, ist WEHA berechtigt, die Bearbeitung, Bereitstellung, Lieferung oder sonstige Leistung zurückzuhalten. Hieraus folgende Verzögerungen und Mehrkosten trägt der Besteller, soweit WEHA sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 3 Unterlagen, Muster, Schutzrechte, Freigaben

(1) Muster und Proben dienen als Anschauung und sind nur dann verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, etwa als "Referenzmuster".

(2) An allen von WEHA überlassenen Unterlagen, auch elektronischen Unterlagen, behält WEHA Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Sie dürfen ausschließlich für Vertragszwecke genutzt und ohne vorherige Zustimmung von WEHA nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Soweit WEHA nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Informationen des Bestellers fertigt, trägt der Besteller die Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung und rechtfreie Nutzbarkeit.

(4) Der Besteller stellt WEHA von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, die auf Vorgaben des Bestellers beruhen, sofern WEHA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 4 Preise, Preisanpassung, Verpackung, Zusatzkosten, Zollservice

(1) Preise gelten ausschließlich EXW WEHA-Werk, Incoterms® 2020, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung benannte Abholort auf dem Werksgelände von WEHA. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Abweichend von etwaigen Kostenregelungen der Incoterms® 2020 trägt der Besteller die Kosten handelsüblicher Verpackung sowie die Kosten einer von ihm verlangten Sonderverpackung. Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zölle, Abgaben, Einfuhrsteuern, Dritt-, Agentur-, Behörden-, Konsulats-, Kammer-, Prüfstellen-, Frachtführer-, Lager- und Handlingkosten sind nicht im Preis enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich als enthalten vereinbart wurden.

(3) WEHA wählt Art und Umfang der Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ware, des üblichen Transportwegs und etwaiger rechtzeitig mitgeteilter Anforderungen des Bestellers. Verpackung wird gesondert berechnet; Rücknahmen erfolgen nach Maßgabe von § 7.

(4) Verlangt der Besteller Änderungen, insbesondere an Zeichnung, Material, Prozess, Prüfumfang, Verpackung, Lieferabruflogik, Dokumentation, Kennzeichnung, Zertifizierung oder Transportabwicklung, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere Engineering-, Umrüst-, Rüst-, Stillstands-, Ausschuss-, Requalifikations-, Prüf-, Dokumentations- und Handlingkosten sowie hierdurch verursachte Terminverschiebungen.

(5) Übernimmt WEHA auf Verlangen des Bestellers oder weil rechtliche oder tatsächliche Umstände dies erfordern die zoll- oder exportbezogene Dokumentation, Anmeldung, Kommunikation mit Dienstleistern oder Behörden oder sonstige Zoll- oder Exportabwicklung ganz oder teilweise, erfolgt dies als gesondert zu vergütende Zusatzleistung. Die vereinbarte Lieferbedingung EXW bleibt hiervon unberührt; insbesondere übernimmt WEHA hierdurch keine Transport-, Verlade-, Versicherungs- oder Importverantwortung, soweit nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist.

(6) Für die in Abs. (5) genannte Zoll- oder Exportabwicklung berechnet WEHA eine Servicegebühr in Höhe von 500,00 EUR netto pro Lieferung. Lieferung im Sinne dieser Regelung ist jeder einzelne physische Versand- oder Abholvorgang, für den eine gesonderte zoll- oder exportbezogene Bearbeitung anfällt. Die Servicegebühr wird mit Rechnungsstellung für die betreffende Lieferung fällig und ist zusammen mit dem Kaufpreis zahlbar.

(7) Zusätzlich zur Servicegebühr trägt der Besteller sämtliche im Zusammenhang mit der Zoll- oder Exportabwicklung anfallenden Dritt-, Agentur-, Prüfstellen-, Konsulats-, Kammer-, Frachtführer-, Behörden-, Lager- und sonstigen Fremdkosten, soweit diese nicht ausdrücklich im Kaufpreis enthalten sind. Entstehen WEHA aufgrund unrichtiger,

unvollständiger oder verspäteter Angaben des Bestellers Mehrkosten, Verzögerungen, Nachforderungen, Bußgelder, Rückabwicklungs-, Rücktransport-, Lager- oder sonstige Folgekosten, trägt der Besteller diese, es sei denn, WEHA hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheiten

(1) Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Zusatzleistungen, Verpackungs-, Zollservice-, Lager-, Handling- und sonstige Kosten, soweit diese gesondert berechnet werden.

(2) Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 EUR. Weitergehender Verzugschaden bleibt vorbehalten.

(3) WEHA ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen.

(4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von WEHA auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, kann WEHA Lieferungen und Leistungen zurückhalten und Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit verlangen. Erfolgt diese nicht binnen angemessener Frist, kann WEHA vom Vertrag zurücktreten und bei Dauerschuldverhältnissen kündigen.

(5) Der Besteller trägt alle Bank-, Überweisungs-, Akkreditiv-, Inkasso- und sonstigen Zahlungskosten, die außerhalb des üblichen inländischen Zahlungsverkehrs entstehen, soweit sie seiner Sphäre zuzurechnen sind.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit, EXW-Bereitstellung, Gefahrübergang, Verladung, Annahmeverzug

(1) Lieferbedingung ist ausschließlich EXW WEHA-Werk, Incoterms® 2020, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist. Ein Liefertermin bezeichnet bei EXW den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung am benannten Abholort auf dem Werksgelände von WEHA während der üblichen Geschäftszeiten, nicht die Ankunft der Ware beim Besteller oder an einem sonstigen Bestimmungsort.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn WEHA sie in Textform ausdrücklich als verbindlich bestätigt hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind; bei Teillieferungen können Zollservice- und sonstige Kosten je Lieferung gesondert anfallen.

(3) WEHA liefert bei EXW, indem die Ware am benannten Abholort auf dem Werksgelände während der üblichen Geschäftszeiten abholbereit bereitgestellt und der Besteller hierüber in Textform informiert wird ("Abholbereitmeldung"). Die Abholbereitmeldung kann insbesondere Angaben zu Ware, Menge, Packstücken, Gewicht, Abholfenster, Abholort und Ansprechpartner enthalten.

(4) Mit Zugang der Abholbereitmeldung und Bereitstellung der Ware am benannten Abholort, spätestens jedoch mit tatsächlicher Übernahme durch den Besteller, dessen Abholer, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten, gehen Gefahr und weitere Kosten auf den Besteller über. Soweit eine angemessene Übernahme- oder Abholfrist in der Abholbereitmeldung genannt ist, gerät der Besteller nach deren Ablauf ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug, sofern die Ware nicht abgeholt wird.

(5) WEHA schuldet bei EXW keine Verladung, keinen Transport, keine Transportversicherung, keine Einfuhrabfertigung und keine beförderungssichere Ladungssicherung. Verladung, Transportorganisation, Transportversicherung, Gestellung geeigneter Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel, Beförderungspapiere und Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften obliegen dem Besteller, dessen Abholer oder dessen Beauftragten.

(6) Erfolgt aus Gründen der Werksorganisation, Arbeitssicherheit oder nach gesonderter Abstimmung ausnahmsweise eine Unterstützung bei der Verladung durch WEHA, geschieht dies ausschließlich als Hilfsleistung auf Kosten und Risiko des Bestellers. Eine solche Verladehilfe begründet keine Verlader-, Frachtführer-, Spediteur- oder sonstige Transportverantwortung von WEHA und ändert die vereinbarte EXW-Lieferbedingung nicht.

(7) Beauftragt oder koordiniert WEHA ausnahmsweise auf Wunsch des Bestellers einen Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Transportdienstleister, handelt WEHA ausschließlich als Serviceleistung im Interesse und auf Rechnung des Bestellers. Auch hierdurch wird die vereinbarte EXW-Lieferbedingung nicht in FCA, CPT, DAP oder eine sonstige Lieferbedingung umgewandelt, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

(8) Abrufaufträge sind rechtzeitig unter Einhaltung der vereinbarten Vorlaufzeit zu erteilen; sofern keine andere Vorlaufzeit vereinbart ist, beträgt sie 10 Kalendertage. Ohne rechtzeitigen Abruf verlängern sich Liefertermine angemessen; WEHA kann entstandene Mehrkosten, insbesondere Lager-, Rüst-, Stillstands-, Material- und Handlingkosten, berechnen.

(9) Gerät der Besteller in Annahmeverzug, kann WEHA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz verlangen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. WEHA ist berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 50,00 EUR pro Palette und Tag sowie angefallene Handlingkosten zu berechnen. WEHA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

(10) Ab Gefahrübergang hat der Besteller auf eigene Kosten für einen angemessenen Transport- und, soweit einschlägig, Lager- oder Standversicherungsschutz zu sorgen. WEHA ist zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet und übernimmt eine solche nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform und auf Kosten des Bestellers.

§ 7 Verpackung, Leergut, Rücknahme, VerpackG-Compliance

(1) Verpackung wird nach Maßgabe von § 4 gesondert berechnet. Mehrweg- oder Leergut wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als solches behandelt.

(2) Soweit WEHA Transportverpackungen sowie Verkaufs- oder Umverpackungen in Verkehr bringt, die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, erfolgt die Rücknahme nach Maßgabe des § 15 VerpackG. Die Rücknahme erfolgt, soweit gesetzlich geschuldet, für gebrauchte, restentleerte Verpackungen gleicher Art, Form und Größe am Ort der tatsächlichen Übergabe oder an einem von WEHA benannten Rücknahmeort.

(3) Vorgaben von WEHA zu Sortierung, Restentleerung, Bündelung, Rückgabezeitfenster, Anzeige und Anmeldung sind einzuhalten. Der Besteller trägt die Kosten der Rückgabe, soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Besteller unterstützt WEHA bei der Einhaltung gesetzlicher Nachweis- und Dokumentationspflichten, soweit dies seine Sphäre betrifft, insbesondere hinsichtlich Rückgabemengen, Materialarten und Entsorgungs- oder Verwertungsnachweisen.

§ 8 Höhere Gewalt, Lieferkettenstörung, Exportkontrolle, Sanktionen, Hardship

(1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemie, Epidemie, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Energie- oder Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, Maschinenstillstände ohne Verschulden von WEHA sowie erhebliche Störungen globaler Lieferketten ohne Verschulden von WEHA, befreien WEHA für Dauer und Umfang der Störung von der Leistungspflicht; Lieferfristen verlängern sich angemessen.

(2) WEHA ist berechtigt, bei Knappheit verfügbare Kapazitäten, Materialien und Liefermengen nach sachgerechten Kriterien zu allokieren und Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

(3) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt sämtlicher anwendbaren exportkontroll-, sanktions-, embargo-, zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. WEHA ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen auszusetzen, abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Durchführung des Vertrags genehmigungspflichtig ist, gegen anwendbare Vorschriften verstoßen könnte, erforderliche Unterlagen oder Freigaben nicht rechtzeitig vorliegen oder berechtigte Bedenken hinsichtlich Endverwender, Endverbleib, Bestimmungsland, Sanktionslisten, Embargos oder sonstigen außenwirtschaftsrechtlicher Risiken bestehen.

(4) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer rechtlich gebotenen oder auf berechtigten Compliance-Bedenken beruhenden Aussetzung, Ablehnung oder Beendigung nach Abs. (3) sind ausgeschlossen, es sei denn, WEHA handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(5) Bei außergewöhnlichen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen von insgesamt mehr als 10 % bezogen auf Material, Energie, Logistik, Personal, Fremdleistungen oder regulatorische Zusatzkosten sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung zu verhandeln. Kommt binnen 30 Kalendertagen keine Einigung zustande, bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 313 BGB, unberührt.

(6) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt oder eine vergleichbare Leistungsstörung länger als 60 Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertragsteil zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

§ 9 Untersuchung und Mängelrüge; § 377 HGB

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gelten die Pflichten aus § 377 HGB. Unabhängig davon gelten die nachstehenden Regelungen ergänzend.

(2) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Bereitstellung, Übernahme oder Ablieferung zu untersuchen, jedenfalls vor Verarbeitung, Einbau, Weiterlieferung oder sonstiger Verwendung. Bei EXW hat der Besteller die ihm zumutbare Sichtkontrolle spätestens bei Übernahme oder Abholung vorzunehmen.

(3) Offene Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind WEHA binnen 5 Werktagen ab Bereitstellung, Übernahme oder Ablieferung in Textform anzuzeigen; versteckte Mängel binnen 5 Werktagen ab Entdeckung.

(4) Die Anzeige muss den Mangel hinreichend konkret beschreiben und, soweit verfügbar, Fotos, Prüfprotokolle sowie die betroffenen Chargen-, Los- und Lieferscheindaten enthalten. Der Besteller hat beanstandete Ware zu separieren und Muster, Belege und Verpackungen zur Prüfung bereitzuhalten.

(5) Unterlässt der Besteller die Untersuchung oder rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt; Mängelrechte sind insoweit ausgeschlossen, wie gesetzlich zulässig.

§ 10 Mängelrechte, Nacherfüllung, Verjährung der Mängelansprüche

(1) Bei berechtigter Mängelrüge leistet WEHA nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder erteilt eine Gutschrift, soweit dies gesetzlich zulässig ist. WEHA ist Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(2) Stellt sich eine Beanstandung als unberechtigt heraus, kann WEHA die Prüf-, Transport-, Lager- und Handlingkosten nach Aufwand berechnen, sofern der Besteller die Unberechtigung der Beanstandung zu vertreten hat.

(3) Kein Mangel liegt vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Verarbeitung oder Einbau, Eingriffen oder Änderungen durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung von Verarbeitungs-, Lager- oder Materialhinweisen sowie Schäden nach Gefahrübergang, insbesondere Transport-, Verlade- oder Ladungssicherungsschäden.

(4) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung oder Bereitstellung, soweit gesetzlich zulässig. Zwingend längere gesetzliche Fristen, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bleiben unberührt. Bei arglistigem Verschweigen, Garantieübernahmen und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Haftung

(1) WEHA haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WEHA nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, haftet WEHA bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden, soweit diese nicht vertragstypisch vorhersehbar sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten von WEHA.

(5) Der Besteller hat angemessene Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensminderung zu treffen, insbesondere Wareneingangsprüfung, Chargensperrung, Rückverfolgbarkeit, Sicherung von Belegen und, soweit einschlägig, Datensicherung. Unterlässt er dies schuldhaft, mindert sich ein etwaiger Anspruch entsprechend.

(6) Eine Haftung von WEHA für Transport-, Verlade-, Ladungssicherungs-, Zoll-, Import- oder Exportfolgen ist ausgeschlossen, soweit diese nach EXW, diesen AGB oder individueller Vereinbarung der Sphäre des Bestellers zugeordnet sind und WEHA den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 12 Verjährung sonstiger Ansprüche

(1) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aus Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen des arglistigen Verschweigens; hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) WEHA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware ("Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

(2) Wird Vorbehaltsware verarbeitet, erfolgt dies für WEHA als Hersteller; WEHA erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(3) Bei Verbindung oder Vermischung erwirbt WEHA Miteigentum im Verhältnis der Werte. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller WEHA anteiliges Miteigentum.

(4) Der Besteller darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des WEHA-Anteils an WEHA ab; WEHA nimmt die Abtretung an.

(5) Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf Verlangen hat er Drittschuldner zu benennen und die Abtretung offenzulegen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist WEHA berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen gilt als Rücktrittserklärung, sofern WEHA nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

(7) Bei Auslandsgeschäften gilt der Eigentumsvorbehalt nur, soweit das Recht des Bestimmungslandes dies anerkennt. Der Besteller ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Begründung, Erhaltung oder Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Sicherheit erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, die auf Mängelrechte oder Nichterfüllung gerichtet sind. In diesen Fällen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf einen angemessenen Betrag begrenzt, regelmäßig höchstens auf das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten.

(3) Zurückbehaltungsrechte wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Vertraulichkeit, IP, Know-how

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen von WEHA, insbesondere Preise, Zeichnungen, CAD-Daten, Prozesse, Rezepturen, Prüfpläne, Know-how, Kunden- und Lieferantendaten, vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu nutzen.
- (2) Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. In letzterem Fall ist WEHA vorab zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für 5 Jahre nach Vertragsende fort. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sind darüber hinaus so lange geheim zu halten, wie sie Geschäftsgeheimnisse sind.
- (4) Schutzrechte und Know-how von WEHA verbleiben bei WEHA. Der Besteller erhält keine Rechte außer den zur Vertragserfüllung zwingend erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechten.

§ 16 Datenschutz (DSGVO)

- (1) Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO und den anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- (2) Soweit WEHA oder der Besteller als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig wird, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- (3) Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und melden Datenschutzverletzungen einander unverzüglich, soweit eine Mitwirkung der anderen Partei erforderlich ist.
- (4) Soweit für Factoring, Transport-, Zoll-, Export-, Zahlungs- oder sonstige Vertragsabwicklungszwecke eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt diese nur im rechtlich zulässigen Umfang.

§ 17 Abtretung, Factoring, Subunternehmer

- (1) WEHA ist berechtigt, Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten, insbesondere im Rahmen von Factoring. Der Besteller stimmt der hierfür erforderlichen Datenübermittlung zu, soweit diese datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Der Besteller darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von WEHA in Textform abtreten oder übertragen; § 354a HGB bleibt unberührt.
- (3) WEHA ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer, Dienstleister, Zollagenten, Prüfinstitute, Spediteure oder sonstige Dritte einzusetzen. WEHA bleibt für die Vertragserfüllung verantwortlich, soweit gesetzlich zwingend oder vertraglich übernommen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von WEHA, sofern nicht zwingend etwas anderes gilt. Bei EXW ist Erfüllungsort der in der Auftragsbestätigung benannte Abholort auf dem Werksgelände von WEHA.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand ist Remscheid, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO zulässig ist; andernfalls gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Textform, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt das dispositive Gesetzesrecht. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.